

## Statuten der Alpgenossenschaft Neaza

Name/Sitz	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1</b> Unter dem Namen Alpgenossenschaft Neaza / Cooperativa d'alp Neaza besteht eine privatrechtliche Genossenschaft mit Teilrechten im Sinne von Art. 59 ZGB in Verbindung mit Art. 26 ff. EGzZGB (BR 210.100). Sie besitzt juristische Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister.</p> <p>Die Alpgenossenschaft hat Sitz in 7443 Pignia (Gemeinde Andeer).</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft umfasst in der politischen Gemeinde Andeer, Grundbuchamt Thusis, folgende Grundstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundstück-Nr. 2345, Plan-Nr. 5158, Fläche 6'313'051m<sup>2</sup> samt den darauf erstellten Gebäuden und Einrichtungen</li> <li>b) Grundstück-Nr. 2344, Plan-Nr. 5156, Fläche 929'528m<sup>2</sup></li> <li>c) Grundstück-Nr. 1106, Plan-Nr. 5158, Fläche 449'131m<sup>2</sup></li> </ul>
Zweck	<p><b>Art. 3</b> Die Alpgenossenschaft bezweckt die Erhaltung und die rationelle, nachhaltige Bewirtschaftung ihres Nutzungsvermögens.</p>
Teilrechte (Weidrechte)	<p><b>Art. 4</b> Die Alpgenossenschaft besteht aus 267 Teilrechten (Weidrechten).</p> <p>Die Teilrechte sind im Teilrechtsverzeichnis der Alpgenossenschaft im Grundbuch einzutragen.</p> <p>Die Teilrechte können höchstens in hälftige Bruchteile zerlegt werden.</p> <p>Ein Miteigentum an Teilrechten ist ausgeschlossen.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 5</b> Anwendbar sind die Statuten und die gestützt darauf erlassenen Reglemente soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen.</p>

Enthalten die Statuten keine Regelung, so gelten die Bestimmungen von Art. 26 ff. des EGzZGB (BR 210.100) subsidiär.

Gleichstellung

Art. 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Statuten und den Reglementen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Erwerb

## II. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglied der Alpgenossenschaft ist der Eigentümer eines ganzen oder partiellen Weidrechts.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Eintragung des Weidrechts in dem vom Grundbuchamt Thusis geführten Teilrechtsverzeichnis.

Die Mitgliedschaft endet mit Löschung der Weidrechte im Teilrechtsverzeichnis.

Verstorbene Mitglieder werden durch die Erbengemeinschaft vertreten. Diese hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Stimmrecht

Art. 8

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, einen Familienangehörigen oder einen Pächter der eigenen Weidrechte vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Erklärung des vertretenen Mitglieds vorlegen.

Veräusserung der Weidrechte

Art. 9

Die Veräusserung der Weidrechte unterliegt dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11).

Jede Handänderung von Weidrechten ist dem Vorstand vorgängig zu melden und abzuklären, ob ein Berechtigter vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Vorkaufsrecht

Art. 10

Bei Handänderung haben die Mitglieder und danach die Alpgenossenschaft ein Vorkaufsrecht. Ausgenommen sind Handänderungen im Rahmen einer Erbteilung, beim Kaufrecht von Verwandten oder bei Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile davon.

Bei mehreren Interessenten entscheidet das vom Präsidenten der Alpgenossenschaft gezogene Los

Pflichten

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Alpgenossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaftsversammlung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Amortisationsbeitrag

Art. 12

Die Mitglieder können zur Zahlung eines jährlichen Amortisationsbeitrages verpflichtet werden.

Die Höhe wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt, darf jedoch den Betrag pro Weidrecht von CHF 50.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Abfindung

Art. 13

Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.

Auslösungssumme

Art. 14

Erwächst der Alpgenossenschaft durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds ein erheblicher Schaden oder ist der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, so ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Genossenschaftsversammlung festgelegten angemessenen Auslösungssumme verpflichtet.

Organe

**III. Organisation**

Art. 15

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

- A) die Genossenschaftsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

### **III.A Die Genossenschaftsversammlung**

Oberstes Organ

Art. 16

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Alpengenossenschaft.

Befugnisse

Art. 17

Die Genossenschaftsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente
- b) Auflösung der Genossenschaft
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- f) Festlegen der jährlichen Amortisationsbeiträge der Mitglieder
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Bewilligung von Ausgaben, Verträgen und Vereinbarungen, welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- i) Verkauf von Teilrechten (Weidrechten),
- j) Verpfändung und Veräußerung von Teilen des Genossenschaftsguts
- k) Erledigung von Beschwerden
- l) Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle aus wichtigem Grund
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Festlegung der Auslösungssumme

Mitteilungen/  
Einladung

Art. 18

Mitteilungen an die Gesellschafter und die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgen durch Publikation im Amtsblatt der Gemeinde Andeer (Pöschtl).

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Versammlung.

Die Traktandenliste ist mit der Einladung zu publizieren.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 19 Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.</p>
Ordentliche Versammlung	<p>Art. 20 Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet im ersten Halbjahr statt.</p> <p>An der ordentlichen Genossenschaftsversammlung sind insbesondere die Wahlen durchzuführen, den Bericht und die Anträge der Kontrollstelle zur Kenntnis zu nehmen, über die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die jährlichen Amortisationsbeiträge der Mitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.</p>
Ausserordentliche Versammlung	<p>Art. 21 Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung kann unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder sowie von der Kontrollstelle beantragt werden.</p> <p>Sie muss vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 22 Definitive Beschlüsse können nur über die mit der Einladung publizierten Traktanden gefasst werden.</p> <p>Wenn alle Weidrechte in einer Versammlung anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird, können definitive Beschlüsse gefasst werden, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.</p>
Abstimmungen/ Wahlen	<p>Art. 23 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.</p> <p>Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das einfache Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.</p>
Stimmengleichheit	<p>Art. 24 Bei Stimmengleichheit zu Sachvorlagen entscheidet der Präsident.</p>

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach entscheidet das Los.

Beginn der Amtszeit

Art. 25

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit der Wahl.

Statutenänderung

Art. 26

Eine ganz oder teilweise Änderung der Statuten ist von der Genossenschaftsversammlung zu beschliessen.

Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder notwendig.

Reglemente

Art. 27

Die Genossenschaftsversammlung kann zur näheren Regelung des Alp- und Weidebetriebs Reglemente erlassen.

Veräusserung/  
Verpfändung

Art. 28

Für den Verkauf von Teilrechten (Weidrechten), Verpfändung oder Veräusserung von Teilen des Genossenschaftsguts ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder notwendig.

Auflösung  
der Genossenschaft

Art. 29

Die Mitglieder können keine Teilung des Genossenschaftsguts verlangen.

Für den Beschluss auf Auflösung der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit aller Weidrechte erforderlich.

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Genossenschaftsvermögen wird unter den Genossenschaftern verteilt.

Die Verteilung erfolgt gemäss der Anzahl der im Teilrechtsverzeichnis eingetragenen Weidrechte. Massgebend ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Auflösung der Genossenschaft.

Zusammensetzung

### III.B Vorstand

Art. 30

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Es müssen die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars bestellt werden.

Es können 1 bis 2 Stellvertreter gewählt werden.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschafter bestehen.

#### Konstituierung

Art. 31

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Amtsdauer

Art. 32

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

#### Aufgaben

Art. 33

Der Alpvorstand verwaltet die Alpgenossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragsstellung
- b) Aufsicht über das Eigentum der Alpgenossenschaft
- c) Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Jahresrechnung und Genossenschaftsverzeichnis
- d) Führen der TVD-Meldestelle
- e) Leitung und Überwachung des Alpbetriebs
- f) Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Alpweiden
- g) Führen einer Bestossungsliste für die Alpmeisterpflicht
- h) Vollzug der Statuten und Reglemente
- i) Anstellung des Alppersonals
- j) Beizug von Fachleuten für Beratungen
- k) Ausübung des Vorkaufsrechts auf Weidrechte
- l) Orientierung über Neuerungen der Alpwirtschaft
- m) Bussentscheide
- n) Regelung des Gemein- und Alpwerks

Weitere Befugnisse können dem Vorstand in den Reglementen zugesprochen werden.

Finanzielle Kompetenz	<p>Art. 34</p> <p>Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben in der Höhe von höchstens CHF 5'000.00 pro Angelegenheit entscheiden.</p> <p>Für wiederkehrende Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von CHF 1'000.00.</p>
Sitzungen	<p>Art. 35</p> <p>Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an und leitet sie.</p> <p>Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist der Präsident verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 36</p> <p>Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.</p> <p>Bei Stimmgleichheit über Sachvorlagen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>
Zusammensetzung	<p><b>III.C Kontrollstelle</b></p> <p>Art. 37</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.</p> <p>Es können 1 - 2 Stellvertreter gewählt werden.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 38</p> <p>Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.</p>
Aufgaben	<p>Art. 39</p> <p>Die Mitglieder der Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob:</p>



- a) Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen,
- b) Geschäftsergebnis und Vermögenslage stimmen,
- c) die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse vollzogen werden.

Einsichtnahme

Art. 40

Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Büchern, Belege, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen zu informieren.

Berichterstattung/  
Anträge

Art. 41

Die Kontrollstelle hat der Genossenschaftsversammlung über ihre Prüfungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen und die Annahme oder Nichtannahme der Jahresrechnung zu beantragen.

Die Kontrollstelle kann zuhanden der Genossenschaftsversammlung auch weitere Anträge stellen.

Mittelbeschaffung

#### IV. Finanzen

Art. 42

Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks notwendigen Mittel werden im Wesentlichen beschafft durch:

- a) Sömmerungsbeiträge
- b) Beiträge der Bestösser
- c) Milchverarbeitungsbeiträge
- d) Weitere Subventionen von Bund und Kanton
- e) Darlehen/Hypotheken
- f) Einnahmen aus Verpachtung von Weidrechten
- g) Amortisationsbeiträge der Mitglieder
- h) Weitere Einnahmen

Gewinn

Art. 43

Ein allfälliger Jahresgewinn fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

Grundsatz

#### V. Rechnungswesen

Art. 44

Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

Geschäftsjahr Art. 45  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung**

Zeichnungsberechtigung Art. 46  
Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Alpgenossenschaft.

Haftung Art. 47  
Für die Verbindlichkeiten der Alpgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Gemeinwerk Art. 48  
Die Mitglieder und Bestösser können im Bedarfsfall für unentgeltliche Arbeitsleistungen (Gemeinwerk) aufgeboden werden.

Eine Befreiung durch eine Ersatzabgabe ist möglich.

Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **VIII. Rechtsmittel und Bussen**

Beschwerderecht Art. 49  
Entscheide des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung können innert 20 Tagen seit Kenntnis, spätestens aber 60 Tage seit dem Erlass des Entscheids vom beschwerten Mitglied mittels Beschwerde an die nächste Genossenschaftsversammlung weitergezogen werden. Das zivilrechtliche Klagerecht wegen Verletzung von wohl erworbenen Rechten bleibt vorbehalten.

Die Beschwerde ist schriftlich zu verfassen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Vorstand kann auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, wenn dem Beschwerdeführer durch den Vollzug ein schwerer Nachteil entstehen würde.

Busse

Art. 50

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Vorstand mit einer Busse bis CHF 1'000.00 geahndet.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### **IX. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Art. 51

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. April 1931 und 18. Mai 1968.

Sie wurden an der Genossenschaftsversammlung vom ..... genehmigt.

Sie treten am ..... in Kraft.

Ort/Datum

Der Präsident:

Der Aktuar: